

Die Bürgermeisterin

**Öffentliche
Beschlussvorlage
149/2022**

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

70 - Bauen und Umwelt

Produkt:

70.01 Verkehrsanlagen

70.07 Umweltschutz

70.20 Baubetriebshof

Datum:

12.05.2022

Beratungsfolge:

Umweltausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

08.06.2022

23.06.2022

Vorberatung

Entscheidung

Präzisierungen zum Ratsbeschluss "Spannungsfeld Beschattung von Solaranlagen durch Bäume"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Coesfeld beschließt den Beschluss vom 07.04.2022 zum Thema "Spannungsfeld Beschattung von Solaranlagen durch Bäume", um die Punkte 1.) – 7.) dieser Vorlage unter „Einheitliche Vorgehensweise bei der Bearbeitung eines Antrages“ zu ergänzen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Verfahrensanweisung zu erstellen und Anträge entsprechend zu bearbeiten.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 07.04.2022 zum Thema „Spannungsfeld Beschattung von Solaranlagen durch Bäume“ (Vorlage 060/ 2022) festgelegt, dass Anträgen an die Stadtverwaltung zur Fällung und zum Rückschnitt von Bäumen unter bestimmten Voraussetzungen zuzustimmen ist. Dabei muss eine Beschattung der Photovoltaik- bzw. thermische Anlage durch einen Baum vorliegen, der bereits vor Installation der Anlage gepflanzt war. Der Betreiber der Anlage sorgt für eine Ersatzpflanzung auf einer von Ihm zur Verfügung gestellten Fläche. Der Stammumfang des neu anzupflanzenden Baumes/ der Bäume ist in Summe zweimal so groß wie der Umfang des zu fällenden Baumes.

Die ersten Anträge sind bereits bei der Stadt eingegangen. Bei der Bearbeitung haben sich vielfältige Fragestellungen ergeben, die im Folgenden thematisiert werden.

Rechtsbedenken

- a) In Bebauungsplänen sind rechtskräftig festgesetzte Bäume laut § 9 BauGB geschützt und müssen bei einer notwendigen Fällung oder nach Windbruch zwingend ersetzt werden, wenn nicht schwerwiegende Sicherheitsbelange (Verkehrssicherheit) oder ähnlich gravierende Gründe dagegenstehen. Dies gilt für Bäume an öffentlichen Straßen und Grünflächen sowie auf Privatflächen als festgesetzte Neupflanzungen oder Erhaltungsgebote. Die Festsetzung in einem Bebauungsplan entwickelt auch Vertrauensschutz, auf den sich andere Anwohner berufen könnten. Nach rechtlicher Einschätzung der Verwaltung ist die Beschattung einer PV-Anlage durch einen im Bebauungsplan festgesetzten Baum kein ausreichender Grund für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB.

- b) Für Alleen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen (Promenadenring, Daruper Straße) und Wirtschaftswegen gilt ein Schutz gemäß § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW in Verbindung mit § 29 (3) Bundesnaturschutzgesetz. „Handlungen die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können sind verboten. Kommt es aufgrund von Verkehrssicherungsmaßnahmen zu einer Bestandsminderung sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.“ Diese rechtlichen Vorgaben können durch einen Ratsbeschluss nicht überwunden werden.
- c) Prägante Solitäräume unterliegen im Einzelfall als Naturdenkmal einem Schutz gemäß § 28 Bundesnaturschutzgesetz Diese rechtlichen Vorgaben können durch einen Ratsbeschluss nicht überwunden werden.
- d) Bäume in privaten oder öffentlichen Flächen mit Ruhestätten wildlebender Tiere dürfen laut § 39 Absatz 5 Satz 2 zwischen dem 1. März und 30. September nicht gefällt oder gekappt werden.
- e) Die Eigentümer und Nutzer haben nach § 32 (3) StrWg NRW (Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein- Westfalen) die Einwirkungen von Pflanzungen im Bereich des Straßenkörpers und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden.

Nur Bäume im unbeplanten Innenbereich der Stadt Coesfeld, die nicht zu den Punkten a) – e) zählen und wo es keine weiteren Ortsatzungen gibt, die Regelungen zum Baumschutz treffen, können mit dem vom Rat getroffenen Beschluss gerodet werden.

Einheitliche Vorgehensweise bei der Bearbeitung eines Antrages

Alle eingereichten Anträge zur Fällung oder zum Rückschnitt von Bäumen müssen nach einem festgelegten Verfahren abgearbeitet werden. Deshalb sollte nach Auffassung der Verwaltung zur Umsetzung des Ratsbeschlusses umgehend ein einheitliches Handlungs- und Maßnahmenkonzept verabschiedet werden, um den Antragsteller zu informieren, welche Voraussetzungen vor der Installation der Photovoltaik- bzw. thermischen Anlage erfüllt sein müssen.

- 1.) Rechtskräftig festgesetzte Bäume nach § 9 BauGB auf Privatflächen sind zu ermitteln.
- 2.) Der Bestand an Bäumen auf Privateigentum ist per Luftbild zu ermitteln. Diese Maßnahme soll ein Roden der Bäume vor der Antragstellung verhindern mit dem Ziel, auf der gerodeten Fläche die „Ersatzpflanzung“ vorzunehmen.
- 3.) Außerdem sollte eine Berechnung der zu erwartenden Leistungsstärke der Photovoltaik- bzw. thermischen Anlage vorliegen. Der Antragsteller hat auf dieser Grundlage eine wesentliche Beeinträchtigung der Photovoltaik- bzw. thermischen Anlage durch die angrenzenden Bäume zum jetzigen Zeitpunkt und nach 20 Jahren (Lebensdauer der Anlage) mittels einer entsprechenden Fachfirma nachzuweisen. Anderenfalls würde die Rodung von Bäumen auch dann in Kauf genommen, wenn es nur unwesentliche Leistungseinbußen für die Anlage gibt.
- 4.) Die Kosten zur Rodung des Baumes/ der Bäume einschl. der Wurzeln, die Aufbereitung der Beetfläche mit der entsprechenden Neubepflanzung (nach Vorgabe der Stadt Coesfeld) sind vom Antragsteller zu übernehmen.
- 5.) Die Ersatzpflanzung ist vor der eigentlichen Rodung der betroffenen Bäume auszuführen. Die artspezifischen Pflanzabstände der Ersatzbäume müssen eingehalten werden. Die Pflanzabstände können je nach Gattung, Art und Sorte zwischen 5,00 und 15,00 m betragen.
- 6.) Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der Stadt Coesfeld verbindlich - schriftlich - zu einem langfristigen Erhalt und fachgerechten Pflege der Ersatzpflanzungen.

- 7.) Sollten wichtige pflegerische und vegetationstechnische Arbeiten unterbleiben, kann die Stadt weitergehende Ausgleichsmaßnahmen im Umfang des Wertes des gefälltten Baumes an anderer Stelle durchführen. Dies ist über eine Vertragsstrafe abzusichern.

Das Ziel dieser Maßnahmen sollte eine dauerhafte Ersatzpflanzung ergeben, die langfristig den Wegfall der Bäume kompensiert.

Rückschnitt der Baumkrone

Das Ziel einer voll ausgelasteten Photovoltaik- bzw. thermischen Anlage auf einer Dachfläche kann zu einer Kappung der Baumkrone führen. Eine Kappung wird die Baumvitalität beeinträchtigen und führt in den meisten Fällen infolge von Faulstellen und Pilzerkrankungen an den Schnittstellen der Starkäste zu einem langsamen Absterben des Baumes. Der natürliche Habitus des Baumes ist nach einem starken Rückschnitt unweigerlich verloren.

Derartige Schnittmaßnahmen müssen an diesen Bäumen in einem regelmäßigen Abstand ausgeführt werden. Der BBH ist für diese zusätzliche Aufgabe personell nicht ausgestattet.

Es ist zu überlegen, ob diese Folgekosten vom Antragsteller zu übernehmen sind.

Fazit

Der Beschluss des Stadtrates sollte zu den Punkten Stammumfang und Standort der Ersatzpflanzung konkretisiert werden.

Nach den Gütebestimmungen des „Bund Deutscher Baumschulen“ wird die Qualität eines Hochstammes immer in 1,00 m Höhe ab Oberkante Bodenfläche gemessen.

Die Ersatzpflanzung erfolgt nicht auf öffentlicher Fläche. Die Ersatzpflanzung hat auf einer vom Antragsteller langfristig gesicherten Fläche zu erfolgen.

Die Punkte 1.) bis 7.) sind bei der Bearbeitung eines Antrages einzuhalten.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Bearbeitung entsprechender Anträge mit einem hohen zusätzlichen Personalaufwand / Fall verbunden sein wird.